

Gebührenordnung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Eppstein

Aufgrund der §§ 5, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. IS. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 16.07.2015 folgende Gebührenordnung zur Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der für den Wochenmarkt ausgewiesenen Fläche zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Stadt Eppstein sowie von Einrichtungen des Markgeländes ist gebührenpflichtig. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Von den örtlichen Vereinen, Organisationen und Kirchengemeinden werden Gebühren nicht erhoben.

§ 2 Gebührenberechnung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die/den von der Stadt Eppstein Beauftragte/n. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren ergibt sich aus § 4 dieser Gebührensatzung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren sind nach Aufforderung zu entrichten. Für den Fall, dass ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

Die Fälligkeit tritt am Tage des Marktes mit dem Aufbau des Standes ein.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr für den zugeteilten Standplatz beträgt pro Markttag pauschal 15,00 €. Für die Nutzung des Stroms wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 € erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eppstein, den 16.07.2015

Alexander Simon
Bürgermeister